Garantiebedingungen des Herstellers

1. Wir, MIHM-VOGT, übernehmen nach Maßgabe der folgenden Bedingungen die Garantie für die Fehlerfreiheit der nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Dentalgeräte, unabhängig vom Gerätetyp, für die Dauer von zwölf Monaten ab der Lieferung des Geräts vom Fachhändler an den Endkunden; die Garantiefrist beginnt jedoch spätestens sechs Monate nach der Auslieferung des Dentalgeräts an den Fachhändler.

2. Alle während dieser Zeit entstehenden Mängel, die wir zu vertreten haben, werden kostenlos behoben. Dies geschieht jeweils nach unserem Ermessen entweder durch Reparatur im eigenen Werk bzw. durch einen autorisierten Servicepartner oder durch Lieferung neuer Teile. Für die bei der Instandsetzung eingebauten Teile (gilt nicht für Zubehör- und Verschleißteile) übernehmen wir erneut eine Garantie für die Dauer von zwölf Monaten.
Ersetzte Teile werden Eigentum von MIHM-VOGT.

3. Garantieansprüche sind unter Vorlage des Rechnungsbeleges bei einem MIHM-VOGT Fachhändler anzumelden.

4. Natürlicher Verschleiß ist von der Garantie ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Verschleißteile wie Heizelemente, Umluftgebläse, Thermoelemente, keramische Bauteile und Isolierbauteile.

5. Garantieansprüche bestehen nicht, wenn ein Fehler im ursächlichen Zusammenhang damit steht, dass
a) äußere mechanische oder chemische Einflüsse auf das Gerät eingewirkt haben oder
b) das Gerät unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht wurde, oder
c) das Gerät zuvor durch einen Dritten, der nicht MIHM-VOGT Fachhändler ist, instandgesetzt, gewartet oder gepflegt wurde und der Endkunde dies erkennen musste, oder
d) in das Gerät Teile eingebaut wurden, deren Verwendung wir nicht genehmigt haben oder das Gerät in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert wurde, oder
e) unsere Vorschriften über die Behandlung, Serviceprüfung und Pflege des Geräts (z. B. Betriebsanleitung) nicht befolgt, oder
f) der Endkunde es unterlassen hat, einen Mangel, der schon bei der Lieferung des Gerätes offensichtlich war, unverzüglich nach der Lieferung, und einen Mangel, der erst später offensichtlich wurde, unverzüglich, nachdem er offensichtlich wurde, gemäß Ziff. 3, anzumelden und beheben zu lassen.

6. Anwendungstechnische Empfehlungen, ganz gleich, ob sie mündlich, schriftlich oder im Wege der praktischen Anleitung erteilt werden, beruhen auf Erfahrungen und Versuchen von MIHM-VOGT und können daher nur als Richtwert gesehen werden. Unsere Produkte unterliegen einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. Wir behalten uns deshalb Änderungen in Konstruktion und Zusammensetzung vor.

7. Alle Garantieansprüche verjähren mit Ablauf der Garantiefrist gemäß Ziff. 1. Für einen innerhalb der Garantiefrist angemeldeten, aber noch nicht beseitigten Fehler ist die Verjährung bis zur Beseitigung des Fehlers gehemmt. In diesem Fall tritt die Verjährung jedoch spätestens zwei Monate nach der letzten Nachbesserung oder der Erklärung des MIHM-VOGT Fachhändlers ein, der Fehler sei beseitigt oder es liege kein Fehler vor.

8. Gesetzliche Gewährleistungsansprüche des Endkunden gegen den Fachhändler bleiben von dieser Garantie unberührt.

MIHM-VOGT GmbH & Co. KG (April 2020)